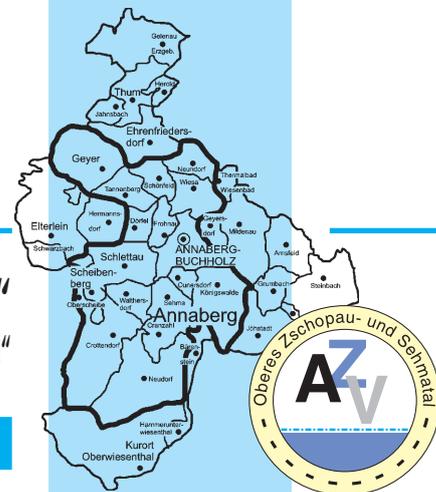


AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de



15. Jahrgang

Ausgabe 01/2011

20. April 2011

Z Erforderliche Satzungsregelungen aufgrund der Aufgabenübertragung für den Ortsteil Geyersdorf

Im Zuge der Aufgabenübertragung der öffentlichen Abwasserentsorgung für den Ortsteil Geyersdorf an den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ war der Erlass einer satzungsrechtlichen Grundlage erforderlich. Die Verbandsversammlung des AZV beschloss daher die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, welche nun alle vorhande-

nen Entsorgungsgebiete des AZV beinhaltet und damit eine zusammengefasste Grundlage für das Verbandsgebiet darstellt. Gleiches gilt für die beitragsfinanzierten Entsorgungsgebiete der Ortsteile Geyersdorf und Thermalbad Wiesenbad, die nun ebenfalls in einer Beitragssatzung zusammengeführt wurden.

Aus dem Inhalt

- Seite 2** • Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „OZST“
- Seite 13** • Abwasserbeitragsatzung
- Seite 16** • Satzung zum Wirtschaftsjahr 2011 AZV „OZST“



Blick auf die Kläranlage Geyersdorf

Z Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Abwassersatzung – AbwS

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. SächsGVBl. 2003 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – nachfolgend AZV genannt – in der Versammlung am 23.03.2011 mit Beschluss VV Nr. 1/2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG in Form von vier öffentlichen Einrichtungen (anlagenbezogene Einrichtung):

Einrichtung 1: das Entsorgungsgebiet der Stadt Annaberg-Buchholz mit Ausnahme eines Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf, der Stadt Geyer, der Stadt Scheibenberg, der Stadt Schlettau, der Gemeinde Sehmatal, der Gemeinde Crottendorf, der Gemeinde Königswalde, der Gemeinde Tannenberg, der Gemeinde Thermalbad

Wiesenbad mit Ausnahme des Ortsteiles Thermalbad Wiesenbad;

Einrichtung 2: das Entsorgungsgebiet des Ortsteils Thermalbad Wiesenbad;

Einrichtung 3: das Entsorgungsgebiet des Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf und

Einrichtung 4: dezentrale Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben von Grundstücken im gesamten Verbandsgebiet.

Die Abgrenzung der Einrichtungen 1 bis 3 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Plandarstellung.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
1. über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 2. in abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. in abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 3. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der AZV.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Abs. 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(7) Bringt ein Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, die eine gesonderte Behandlung in einem öffentlichen Klärwerk bedürfen, über einen privaten Abwasserkanal zu diesem Klärwerk, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zu treffen.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche

Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefeehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und

- Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
- 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV-DVWK 115 sowie des Merkblattes ATV-DVWK 115 sowie des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der

öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von einer Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der AZV kann – soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist dem AZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.

(2) Der AZV kann bei Bedarf Abwas-

seruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.

(3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks not-

wendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind bei der Einrichtung 1 durch die Abwassergebühr nach § 25 und § 26 abgegolten. Bei den Einrichtungen 2 und 3 werden diese Kosten durch die Abwassergebühren nach den §§ 25 und 26 und den Abwasserbeitrag nach § 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwasserbeitragsatzung – AbwBS) abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz

(1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten bei den Einrichtungen 2 und 3 auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet wurden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

(2) Der AZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der privaten Grund-

stücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese werden im Genehmigungsbescheid zur Abwasserreinigung festgelegt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden

Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder

der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der AZV ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilli-

gung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Durch Vornahme der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt der AZV keine Haftung für Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhaltes abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der son-

stige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Abs. 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der

nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, den Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle auf Verlangen, mindestens jedoch alle drei Jahre vorzulegen.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

c) Der AZV behält sich vor, Sichtkontrollen der Anlagen nach Buchst. a) und b) durchzuführen.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) Der AZV kann in begründeten Einzelfällen den Entsorgungsrhythmus von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf Antrag anderweitig festlegen, sofern das öffentliche Wohl damit nicht beeinträchtigt wird.

(11) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Teil – Abwassergebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der AZV Abwassergebühren für die Teilleistung zentrale Abwasserentsorgung als Grundgebühr (§ 26) und als Einleitungsgebühr (§ 25 Nr. 1 und 2).

(3) Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV

1. Abwasserentsorgungsgebühren für die Teilleistung Entnahme von Abwasser

(Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen wird (§ 25 Nr. 3) und für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Nr. 4) sowie

2. Abwasserreinigungsgebühren für die Teilleistung Verbringung von Abwasser von außerhalb des Verbandsgebietes zu einer Abwasserbehandlungsanlage des AZV für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen wird (§ 25 Nr. 5) und für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Nr. 6).

§ 21 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbau-berechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr gemäß § 25 Nr. 5 und 6 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(4) Wird Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenabor-

ten oder Kleinkläranlagen entnommen wird, zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserreinigungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 23 Abwassermenge

(1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 27 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(3) Kann die angefallene Wassermenge nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelt werden, weil keine geeigneten Messeinrichtungen vorhanden sind, ist der AZV berechtigt, diese zu schätzen. In diesen Fällen wird der Berechnung für Wohngrundstücke eine Mindestwassermenge von 30 m³/Einwohner und Jahr zugrunde gelegt. Für gewerbliche Einrichtungen und Betriebe erfolgt die Ermittlung der Mindestwassermenge auf Basis der Bemessungsgrundlagen nach DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566 Teil 2.

(4) Die Menge des aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommenen Fäkalabwassers bzw. des aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommenen Fäkal-schlammes wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 24 Absetzungen

(1) Nach § 23 Abs. 1 und 2 ermittelte

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt, soweit sie 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss übersteigt. Absetzbar ist nur die Wassermenge, die über 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss liegt.

(2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und zu unterhalten sind, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wird bei sonstigen Betrieben (z.B. Fleischereien, Bäckereien, Wäschereien, Tankstellen u.ä.) sowie öffentlichen Einrichtungen (z.B. Freibädern) die absetzbare Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Die pauschale Ermittlung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Interessenvertretungen (Innungen, Berufsverbände) und den Dachverbänden der öffentlichen Abwasserentsorgungswirtschaft.

Fehlen solche Vereinbarungen, kann der AZV auf Kosten des Antragstellers ggf. ein Gutachten verlangen.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten

Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/ Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/ Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes [in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794)] in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Der AZV behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt für die

- 1.1 Einrichtung 1:
2,97 € je Kubikmeter Abwasser
- 1.2 Einrichtung 2:
2,11 € je Kubikmeter Abwasser
- 1.3 Einrichtung 3:
2,64 € je Kubikmeter Abwasser

2. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet

wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt für die

1.1 Einrichtung 1:

1,52 € je Kubikmeter Abwasser

3. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die

1.1 Einrichtung 4:

16,92 € je Kubikmeter Abwasser

4. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die

1.1 Einrichtung 4:

19,82 € je Kubikmeter Abwasser

§ 26 Grundgebühr

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 22 Abs. 1 wird eine Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Abwasserbeseitigung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Sie beträgt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 für die Einrichtung 1:

je 1 WE **7,00 €/Monat**
jede weitere WE **7,00 €/Monat**

1.2 für die Einrichtung 2:

je 1 WE **3,00 €/Monat**
jede weitere WE **3,00 €/Monat**

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

1.1 für die Einrichtung 1:

je 1 WE **3,00 €/Monat**
jede weitere WE **3,00 €/Monat**

(2) Als Wohnungseinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außen-

toilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

(3) Wird die Abwasserleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentlichen Einrichtungen oder vergleichbaren Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Menge des Abwassers in Kubikmeter pro Monat wie folgt gestaffelt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 für die Einrichtung 1:

0 bis 50 m³ = **7,00 €/Monat**,
entspricht 1 WE
51 bis 100 m³ = **14,00 €/Monat**
entspricht 2 WE
101 bis 150 m³ = **21,00 €/Monat**
entspricht 3 WE
151 bis 200 m³ = **28,00 €/Monat**
entspricht 4 WE
für jede weitere 50 m³
zusätzlich **7,00 €/Monat**

1.2 für die Einrichtung 2:

0 bis 50 m³ = **3,00 €/Monat**
entspricht 1 WE
51 bis 100 m³ = **6,00 €/Monat**
entspricht 2 WE
101 bis 150 m³ = **9,00 €/Monat**
entspricht 3 WE
151 bis 200 m³ = **12,00 €/Monat**
entspricht 4 WE
für jede weitere 50 m³
zusätzlich **3,00 €/Monat**

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

1.1 für die Einrichtung 1:

0 bis 50 m³ = **3,00 €/Monat**
entspricht 1 WE
51 bis 100 m³ = **6,00 €/Monat**
entspricht 2 WE
101 bis 150 m³ = **9,00 €/Monat**
entspricht 3 WE

151 bis 200 m³ = **12,00 €/Monat**
entspricht 4 WE
für jede weitere 50 m³
zusätzlich **3,00 €/Monat**

Maßgeblich ist die Abwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

(5) Die Grundgebühren nach Absatz 1 und 4 werden auch dann erhoben, sofern auf dem Grundstück eine Wohn- oder Gewerbenutzung nicht stattfindet und kein Trinkwasserverbrauch zu verzeichnen ist (Leerstand). Liegt bei einem, an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück nachweislich eine zeitweilige Absperrung des Trinkwasseranschlusses vor, kann beim Zweckverband für den Zeitraum der Stilllegung der Trinkwasserversorgung ein Antrag auf Senkung der Grundgebühr gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Soweit der Trinkwasseranschluss nach Satz 2 stillgelegt ist, wird für das Grundstück eine Grundgebühr von 1 WE gemäß den Abs. 1 bzw. Abs. 4 vom Zeitraum der Antragstellung bis zur Wiederinbetriebnahme der Trinkwasseranlage erhoben. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Über die Wiederinbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband umgehend zu unterrichten.

V. Teil – Gebührenschuld

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage, bzw. mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 25 Nr. 1 und 2 sowie des § 26 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und

2. in den Fällen des § 25 Nr. 3 bis 6 mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 20.02., 20.04., 20.06., 20.08., 20.10. und 20.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für zwei Monate nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

(2) Änderungen an der Höhe der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührensschuldners möglich, wenn sachliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

VI. Teil – Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Nr. 2)
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) und
4. den Einbau von Messeinrichtungen gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2.

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3 und
4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beiseitigt werden kann.

§ 30 Haftung des AZV

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Der AZV kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorge-

schriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet;
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert;
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abseider nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,;
13. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und
14. entgegen § 26 Abs. 5 die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 25.06.2009,
- 1. Satzung vom 20.05.2010 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 25.06.2009,
- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für den Ortsteil Thermalbad Wiesenbad der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 25.06.2009 und
- 1. Satzung vom 28.09.2010 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für den Ortsteil Thermalbad Wiesenbad vom 25.06.2009
- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung für ein Teilgebiet des Ortsteiles Geyersdorf im Bereich der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

(Abwasserbeseitigungssatzung Geyersdorf) vom 27.02.2003 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld, den 24.03.2011

Ott
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

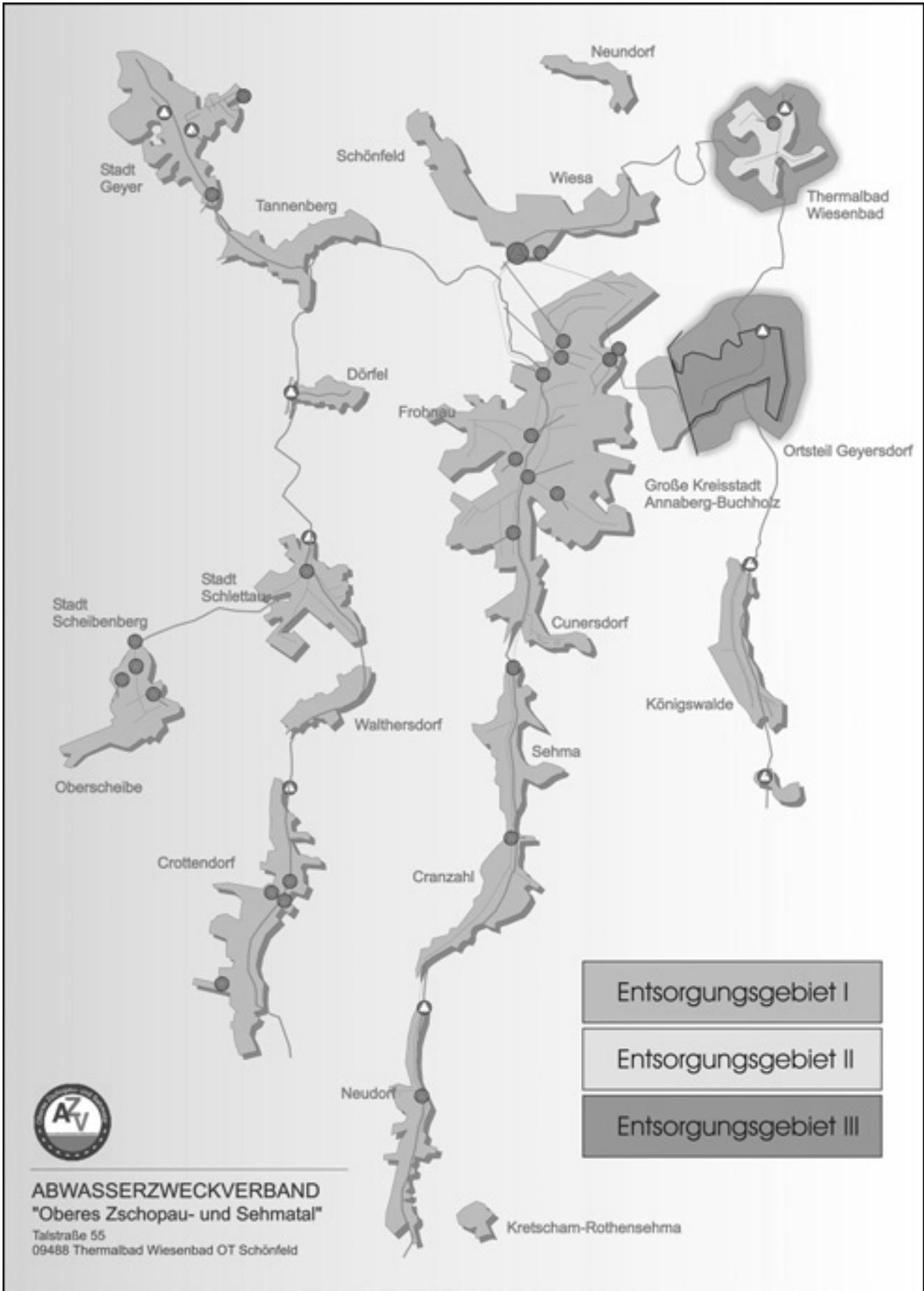
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld, den 24.03.2011

Ott
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 24.03.2011



Z Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwasserbeitragsatzung - AbwBS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. SächsGVBl. 2003 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – nachfolgend AZV genannt – in der Verbandsversammlung am 23.03.2011 mit Beschluss VV Nr.2/2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der AZV betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers auf Grundlage des § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AbwS) in Form vier öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Der AZV erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge für das

1. Entsorgungsgebiet des Ortsteils Thermalbad Wiesenbad (Einrichtung 2) und
 2. Entsorgungsgebiet des Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf (Einrichtung 3).
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird
1. für das Entsorgungsgebiet des Ortsteils Thermalbad Wiesenbad

auf 1.277.617,20 € (entspricht 2.498.802,00 DM) und

2. für das Entsorgungsgebiet des Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf auf 1.278.229,70 € (entspricht 2.500.000 DM) festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 2 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 AbwS entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 12).

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19

Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|------|
| 1. In den Fällen des § 11 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 12 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |
| 8. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche

und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe

baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 11 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Absatz 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 8 bis 10 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbe-

reich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne § 7 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 7 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in den Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 zugrunde liegen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 7) oder eine andere Bebaubarkeit zugelassen wird oder

5. ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 7. In den Fällen des Abs. 1 Nummer 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 15 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche

1. für das Entsorgungsgebiet des Ortsteils Thermalbad Wiesenbad 3,07 € (= 6,00 DM) und
2. für das Entsorgungsgebiet des Teilgebietes des Ortsteiles Geyersdorf 2,15 € (entspricht 4,20 DM).

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nrn. 1. und 2. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nrn. 3., 4. und 5. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu

dem der AZV Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 AbwS).

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird in 3 Raten fällig. Die 1. Rate in Höhe von 20 v. H. der Beitragsschuld wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die 2. und 3. Rate in Höhe von jeweils 40 v. H. werden 9 Monate bzw. 15 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 18 Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 4, §§ 13 und 14) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 19 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für den Ortsteil Thermalbad Wiesenbad der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 10. April 2007 und
- 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2002 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen

Kreisstadt Annaberg-Buchholz OT
Geyersdorf
außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
den 24.03.2011


Ott
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemein-
deordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) gelten Satzungen, die
unter Verletzung von Verfahrens- bzw.
Formvorschriften der SächsGemO zu-
stande gekommen sind, ein Jahr nach ih-
rer Bekanntmachung als von Anfang an
gültig zustande gekommen.

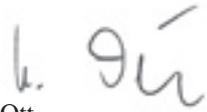
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht
oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzungen, die Genehmigung oder
Bekanntmachung der Satzung verletzt
worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Be-
schluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des
Sächsischen Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit (SächsKomZG) in
Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2
SächsKomZG in Verbindung mit § 52
Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetz-
widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1
SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den
Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens-
oder Formvorschrift gegenüber
dem Zweckverband unter Bezeich-
nung des Sachverhaltes, der die
Verletzung begründen soll, schrift-
lich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3
oder 4 geltend gemacht worden, so kann
auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz
1 SächsGemO genannten Frist jedermann
diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
den 24.03.2011


Ott
Verbandsvorsitzender

Z SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2011 Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

**Aufgrund des § 58 SächsKomZG vom
19. 08. 1993, zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 26.06.09 und § 15 des Sächs.
Eigenbetriebsgesetzes vom 19.04.1994,
zuletzt geändert durch Gesetz vom
15.02.10 hat die Verbandsversammlung
in der Sitzung am 01.12.2010 Beschluss
VV Nr.13/ 2010 folgende Satzung für
das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:**

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschafts-
jahr 2011 wird festgesetzt mit dem

Erfolgsplan

mit einem Ertrag von **8.300.428 €**
einem Aufwand von **7.771.008 €**
und einem Jahresergebnis von
529.420 €

und dem

Liquiditätsplan

mit Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd.
Geschäftstätigkeit **649.420 €**
Mittelzu-/Mittelabfluss aus
Investitionstätigkeit **775.200 €**
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der
Finanzierungstätigkeit **928.500 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme
2011 wird auf 36.800 € für die Sicherung

der Eigenmittel des Investitionsprogram-
mes 2011 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in
Höhe von 0 € im Vermögensplan festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 4 der Ver-
bandssatzung des Abwasserzweckver-
bandes „Oberes Zschopau- und Sehma-
tal“ vom 19.03.09, werden zur Deckung
des kommunalen Anteils der Straßenent-
wässerungskosten wie folgt erhoben:

- in Höhe von **464.400 €**
im Rahmen des Erfolgsplanes und
- in Höhe von **0 €**
im Rahmen des Liquiditätsplanes.

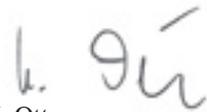
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Ausga-
ben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
1.660.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt
zum 01. 01. 2011 Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld,
09.01.2011


U. Ott
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Annaberg hat die rechts-
aufsichtliche Genehmigung des Wirt-
schaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011
mit Bescheid vom 03.01.2011 erteilt.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschafts-
jahr 2011 liegt in der Zeit

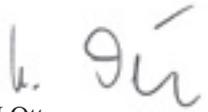
vom 26.04.2011 bis 06.05.2011

in der Verbandsverwaltung des Abwas-
serzweckverbandes „Oberes Zschopau-
und Sehmatal“ – Sekretariat, Talstraße
55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld während nachfolgender Ge-
schäftszeiten

Mo	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.45 Uhr
Do	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme für jeder-
mann öffentlich aus.

Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld,
den 13.04.2011


U. Ott
Verbandsvorsitzender